ZBB 2008, 194

InsO § 129

Gläubigerbenachteiligung bei Begleichung einer gepfändeten Forderung auf Veranlassung des Kreditinstituts aus der überzogenen Kreditlinie

BGH, Urt. v. 28.02.2008 – IX ZR 213/06 (LG Wuppertal), ZIP 2008, 701 = WM 2008, 704

Amtlicher Leitsatz:

Veranlasst das Kreditinstitut, das für den Schuldner ein überzogenes Konto führt, die einer Kontopfändung zugrunde liegende Forderung durch Überweisung an den Pfändungsgläubiger zu begleichen, und erteilt der Schuldner hierauf einen entsprechenden Überweisungsauftrag, kommt in Höhe des überwiesenen Betrages ein Darlehensvertrag zustande; durch die Überweisung werden die Insolvenzgläubiger benachteiligt.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG